KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Abteilung Register und Personenstand

Merkblatt für die Einreichung eines Namensänderungsgesuches

Familiennamensänderung für ein minderjähriges Kind auf den Familiennamen eines Elternteils

---

Voraussetzungen

- Wohnsitz im Kanton Aargau
- Achtenswerte Gründe für die beantragte Familiennamensänderung

Gesuch

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular, mit ausführlicher Begründung und Beilagen, ist **per Post** einzureichen an

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Namensänderungen
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Unterlagen

Für alle einzureichenden Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch abgefasst sind, muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung eingereicht werden.

Nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides

Die Namensänderungsbehörde teilt die Namensänderung dem zuständigen Zivilstandsamt der Wohnsitzgemeinde mit. Die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde wird durch das Zivilstandsamt orientiert.

Ausländische Staaten werden nicht von Amtes wegen über die Namensänderung informiert. Die betroffene Person hat sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Namensänderung im ausländischen Heimatstaat zu bemühen.

Kosten

Fr. 250.00 bis Fr. 1'000.00, zuzüglich Auslagen.

Bei Schweizer Bürgerrecht sind folgende Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen**:**

- ☐ **Personenstandsausweis des Kindes** (Original, nicht älter als 6 Monate),
  Erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes

- ☐ **Personenstandsausweis des Elternteils,** dessen Namen das Kind führen soll (Original, nicht älter als 6 Monate),
  Erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes

- ☐ **Wohnsitzbescheinigung des Kindes** (Original, nicht älter als 3 Monate),
  Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde

- ☐ **Wohnsitzbescheinigung des Elternteils,** dessen Namen das Kind führen soll (Original, nicht älter als 3 Monate),
  Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde

- ☐ Altersentsprechende, handschriftliche **Meinungsäusserung des Kindes**

- ☐ Wenn die Eltern unverheiratet sind: **Amtliche Bestätigung der gemeinsamen elterlichen Sorge** (Kopie)

- ☐ Wenn die Eltern geschieden sind: **Vollständiges Scheidungsurteil, mit Rechtskraftsvermerk** (Kopie)

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit sind folgende Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen**:**

- ☐ Wenn Daten im Schweizer Personenstandregister geführt werden **Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose des Kindes**
  (Original, nicht älter als 6 Monate) *Erhältlich beim zuständigen Zivilstandesamt der Wohnsitzgemeinde*

- ☐ Wenn Daten nicht im Schweizer Personenstandsregister geführt werden
  Geburtsurkunde des Kindes (Original, nicht älter als 6 Monate, je nach Geburtsland beglaubigt)

- ☐ **Wohnsitzbescheinigung des Kindes** (Original, nicht älter als 3 Monate)
  Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde

- ☐ **Wohnsitzbescheinigung des sorgeberechtigen Elternteils**, der mit dem Kind zusammenlebt
  (Original, nicht älter als 3 Monate)
  Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde

- ☐ **Reisepass des Kindes** (Kopie) oder **Reiseausweis des Kindes** (Kopie)

- ☐ **Ausländerausweis des Kindes** (Kopie)

- ☐ Altersentsprechende, handschriftliche **Meinungsäusserung des Kindes**

- ☐ Wenn die Eltern unverheiratet sind: **Amtliche Bestätigung der gemeinsamen elterlichen Sorge** (Kopie)

- ☐ Wenn die Eltern geschieden sind: **Vollständiges Scheidungsurteil, mit Rechtskraftsvermerk** (Kopie)

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Auskunft Namensänderungen

Telefon 062 835 14 53 oder irene.raab@ag.ch